

Steuernummer (bitte stets angeben)

Eingangsstempel/Datum

Finanzamt  
Chemnitz-Mitte  
  
09097 Chemnitz

**Anmeldung zur Sportwettensteuer 20 \_\_\_\_**  
(§ 21 Rennwett- und Lotteriegesetz)

Veranstalter – Anschrift – Telefon – E-Mail-Adresse

**Anmeldungszeitraum**

*bitte ankreuzen*

01	Jan	<input type="checkbox"/>	07	Jul	<input type="checkbox"/>
02	Feb	<input type="checkbox"/>	08	Aug	<input type="checkbox"/>
03	Mär	<input type="checkbox"/>	09	Sep	<input type="checkbox"/>
04	Apr	<input type="checkbox"/>	10	Okt	<input type="checkbox"/>
05	Mai	<input type="checkbox"/>	11	Nov	<input type="checkbox"/>
06	Jun	<input type="checkbox"/>	12	Dez	<input type="checkbox"/>

Wenn **berichtigte** Steueranmeldung: bitte hier ankreuzen

**Berechnung der Sportwettensteuer**

Zeile	1. Ermittlung der Bemessungsgrundlage	
1	geleisteter Wetteinsatz (§ 17 Abs. 1 Rennwett- und Lotteriegesetz - RennwLottG -)	EUR
2	Hierzu nachrichtliche Angaben:	
3	Wetteinsatz, auf den im Gewinnfall die Quote angewandt wird (inkl. gewährter Wettboni)	EUR
4	gewährte Wettboni (§ 16 Rennwett- und Lotteriegesetz-Durchführungsverordnung - RennwLottDV -)	EUR
5	weitere Aufwendungen des Wettenden zur Teilnahme an der Wette (§ 17 Abs. 1 Satz 2 RennwLottG)	EUR
6	./. zurückgezahlte oder verrechnete Beträge (§ 17 Abs. 2 RennwLottG)	EUR
7	= Zwischensumme	EUR
8	./. darin enthaltene Sportwettensteuer (§ 17 Abs. 1 Satz 1 RennwLottG)	EUR
9	= Bemessungsgrundlage	EUR
10		
11	<b>2. Steuersatz</b> (§ 18 RennwLottG)	5,3 %
12		
13	<b>3. Sportwettensteuer</b> (Bemessungsgrundlage x Steuersatz)	EUR

Als Anlage zur Steueranmeldung ist eine Aufstellung beigelegt, aus der für jede einzelne Wettannahmestelle deren gesamten Wetteinsätze und Rückzahlungsbeträge und für jeden Dritten dessen gesamte vermittelte Wetteinsätze und Rückzahlungsbeträge ersichtlich sind (§ 21 Abs. 3 RennwLottG).

Der angemeldete Steuerbetrag enthält Sportwettensteuer, die auf im Inland durchgeführte Pferderennen entfällt. Die Anlage gemäß § 7 Abs. 3. RennwLottG zur Steueranmeldung ist beigelegt (§ 21 Abs. 4 RennwLottG).

Bei der Anfertigung dieser Steueranmeldung hat mitgewirkt:  
(Name, Anschrift, Telefon, E-Mail-Adresse)

Ort, Datum

Unterschrift

## Datenschutzhinweis:

Die mit der Steueranmeldung angeforderten Daten werden aufgrund der §§ 149, 150 der Abgabenordnung (AO) und § 21 RennwLottG erhoben. Die Angabe der Telefonnummer und der E-Mail-Adresse ist freiwillig. Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de) (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

## Erläuterungen:

1. Geleisteter Wetteinsatz (Zeile 1 bis 5) ist alles, was der Wettende zur Teilnahme an der Wette aufwendet (z.B. Sportwettensteuer, Gebühren, Auslagen). Er umfasst nicht Wettboni, die dem Wettenden zur Verfügung gestellt werden, aber nicht ausbezahlt, sondern nur verwettet werden können.
2. Vom geleisteten Wetteinsatz sind die Beträge abzuziehen (Zeile 6), die zurückgezahlt oder verrechnet werden, weil das Ergebnis des Sportereignisses für ungültig erklärt wurde, das Sportereignis, für das die Sportwette abgeschlossen ist, nicht stattgefunden oder ein Teilnehmer, auf den sich die Sportwette bezieht, an dem Sportereignis nicht teilgenommen hat. Der Abzug erfolgt in dem Anmeldezeitraum, in dem die Rückzahlung oder Verrechnung vorgenommen wurde. Die Voraussetzungen hierfür sind auf Verlangen des Finanzamtes nachzuweisen.
3. Die in der Zwischensumme (Zeile 7) enthaltene Sportwettensteuer (Zeile 8) ermittelt sich wie folgt:

$$\begin{array}{rcl} \text{enthaltene} & & \text{Zwischensumme x 5,3} \\ \text{Sportwettensteuer} & = & \hline & & 105,3 \end{array}$$

## Hinweise:

1. Anmeldezeitraum ist der Kalendermonat (§ 21 Abs. 1 RennwLottG).
2. Die Steueranmeldung ist spätestens am 15. Tag nach Ablauf eines jeden Anmeldezeitraums abzugeben (§ 21 Abs. 2 Satz 1 RennwLottG).  
Wird die Steueranmeldung verspätet oder nicht abgegeben, kann das Finanzamt einen Verspätungszuschlag (§ 152 AO) und, falls erforderlich, Zwangsgelder (§ 329 AO) festsetzen.
3. Die Sportwettensteuer ist am 15. Tag nach Ablauf des Anmeldezeitraums fällig (§ 21 Abs. 2 Satz 3 RennwLottG).

Sie ist auf das folgende Konto zu entrichten:

Deutsche Bundesbank Filiale Chemnitz  
BIC: MARKDEF1870  
IBAN: DE02 8700 0000 00870 01502

Geben Sie bitte bei der Zahlung die Ihnen für die Sportwettensteuer zugeteilte Steuernummer, die Steuerart und den Zeitraum an, für den die Steuer entrichtet wird (§ 21 Abs. 2 RennwLottDV).

Für künftig fällig werdende Steuerzahlungen können Sie auch die Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren erklären. Das SEPA-Lastschriftmandat erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt oder unter [www.steuern.sachsen.de](http://www.steuern.sachsen.de). Fällige Steuerzahlungen werden in diesem Fall von Ihrem Konto abgebucht.

Wird die Sportwettensteuer nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Steuerbetrags zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag (§ 240 AO).

## Verfügung

- vom Finanzamt auszufüllen -

### Erledigungsvermerk

jeweils Datum und Namenszeichen

1.  Anmeldung ohne Beanstandung  
 Steuer abweichend von der Anmeldung festgesetzt
2. Anweisung in BiFi mit P500 (50) mit Abgabeart 560, Bearbeitungsprotokoll beigefügt
3. SL tägliche Prüfung
4. Verspätungszuschlag geprüft und ggf. festgesetzt
5. Anlage gemäß § 7 Abs. 3 RennwLottG zur Steueranmeldung inkl. Mitteilung, dass angemeldeter Steuerbetrag  
 entrichtet wurde,  
 nicht entrichtet wurde,  
weitergeleitet am
6. z. d. A.